

Arzneimittelgabe über enterale Ernährungs sonden im Rahmen der Arzneimitteltherapie

(Berlin, Bonn) In der Praxis werden zunehmend Fragen zu Spritzen zur Applikation von Arzneimitteln an die Leistungserbringer enteraler Ernährungstherapie herangetragen. Dazu nehmen wir wie folgt Stellung.

Die Arzneimittelgabe und das somit notwendige Hilfsmittel dienen der medikamentösen Versorgung von Patienten und nicht der Ernährungstherapie. Der Anspruch des Patienten auf Arzneimittel leitet sich aus § 31 Abs. 1 SGB V ab.

Dagegen ergibt sich der Anspruch des Patienten auf eine enterale Ernährungstherapie aus § 31 Abs. 5 SGB V mit entsprechenden Verträgen der Leistungserbringer mit Krankenkassen nach § 127 SGB V. Aus diesen Verträgen kann sich die Verpflichtung der Leistungserbringer ergeben, Spritzen im Rahmen der enteralen Ernährungstherapie zu liefern.

Vor diesem Hintergrund sind ggf. erforderliche Spritzen zur Arzneimittelgabe entsprechend der vom Arzt festgelegten Arzneimitteltherapie gesondert ärztlich zu verordnen. Dass die Arzneimittelpplikation über die enterale oder die perkutane enterale Gastrostomie (PEG-) Sonde erfolgt, ist für die gesonderten Vergütungsansprüche unerheblich.

Fazit:

Applikationshilfen zur **Arzneimittelgabe** gehören **nicht** zu den Hilfsmitteln der **enteralen Ernährungstherapie**. **Vielmehr sind sie gesondert von Ärzten zu verordnen und von den Kostenträgern zu vergüten.**

Weitere Informationen:

Bundesverband der Hersteller von Lebensmitteln
für eine besondere Ernährung e. V.
Godesberger Allee 142 -148
53175 Bonn
Tel. 0228-30851-0
www.diätverband.de

Bundesverband Medizintechnologie e.V.
Reinhardtstr. 29 b
10117 Berlin
Tel. 030-246255-0
www.bvmed.de